Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3398**

16. Wahlperiode 10. 11. 2006

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer und der Fraktion DIE LINKE.

Regulierungsprobleme bei Breitbandnetzen

Die Bundesregierung steht bei der Formulierung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 16/2581) vor der Frage, wie der Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten durch Regulierung gesichert werden kann und andererseits Investitionen bzw. Innovationen gefördert werden können. Im derzeitigen Regierungsentwurf ist vorgesehen, einen § 9a im Telekommunikationsgesetz einzufügen, der besagt, dass „neue Märkte“ i. d. R. von der Regulierung ausgenommen werden sollen. Dahinter steht die Überlegung, während der Entstehung neuer Märkte auf eine Regulierung zu verzichten, um das unternehmerische Risiko des investierenden Unternehmens zu reduzieren und damit seine Vorreiterrolle zu unterstützen. Die Bundesnetzagentur soll entsprechend bei der Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit u. a. das Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern, berücksichtigen. Damit setzt die Bundesregierung die Ankündigung des Koalitionsvertrages um, den Aufbau von Breitbandnetzen durch Regulierungsfreistellung zu fördern. Der konkrete Hintergrund ist, dass die Deutsche Telekom AG angekündigt hat, Milliardeninvestitionen in den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur zwischen Hauptverteiler und Kabelverzweiger in 50 Großstädten nur zu tätigen, wenn sie für diesen Bereich von der Regulierung ausgenommen wird, wenn sie also über den Zugang der Konkurrenten zu diesem Netz selbst entscheiden kann. Die Gewerkschaft ver.di befürchtet, dass die Deutsche Telekom AG ihren Arbeitsplatzabbau beschleunigt, falls sie nicht von der Regulierung befreit wird. Die Konkurrenten der Deutsche Telekom AG fürchten dagegen eine Monopolstellung der Deutsche Telekom AG, sollte es zu einer Ausnahme von der Regulierung durch § 9a TKG kommen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. erwartet für diesen Fall negative Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Auf einer diesbezüglichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages wurde klar, dass es sich bei den betroffenen Netzen um natürliche Monopole handelt, bei denen auf absehbare Zeit kein Wettbewerb herrschen wird. Der Sachverständige Prof. Dr. Arnold Picot betonte: „[…] gerade diese Zugangsnetze […] haben unter den jetzigen Randbedingungen eine Art natürlichen Monopolcharakter.“ Es sei nicht absehbar, ob und wann in diesem Bereich in Deutschland ein Netzwettbewerb (etwa durch einen Ausbau der Kabelfernsehen-Infrastruktur oder regionaler Funknetze mit der so genannten WiMAX-Technologie) entstehen könne.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Arnold Picot, dass es sich bei den aktuell nach Plänen der Deutsche Telekom AG auszubauenden Glasfasernetzen um natürliche Monopole handelt, und dass in diesem Bereich ein Netzwettbewerb auf absehbare Zeit nicht möglich ist, und wie begründet sie ihre Meinung?
2. Wenn Frage 1 mit „nein“ beantwortet wurde, wann wird es im betroffenen Bereich einen flächendeckenden Netzwettbewerb geben, und welche Form wird dieser haben?
3. Wenn Frage 1 grundsätzlich mit „ja“ beantwortet wurde, ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus, dass eine Freistellung der Regulierung der mit dem Glasfaserausbau in diesem Bereich zusammenhängenden Märkte zu einem privaten Monopol führen könnte, und wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?
4. Wenn Frage 3 mit „ja“ beantwortet wurde, was sind die Vor- und Nachteile eines privaten Monopols im Bereich des betroffenen Marktes?
5. Wie hoch können nach Ansicht der Bundesregierung die Extraprofite sein, die die Deutsche Telekom AG durch eine Aussetzung der Regulierung des betroffenen Breitbandbereichs machen wird, und wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?
6. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung Aufgabe des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, dass private Unternehmen eine angemessene Kapitalrendite bezogen auf Einzelinvestitionen erhalten?
7. Wie lässt sich eine solche „angemessene“ Kapitalrendite definieren?

   Wie hoch sollte sie nach Ansicht der Bundesregierung sein?
8. Wie kann bei einer Aussetzung der Regulierung garantiert werden, dass das investierende Unternehmen zwar seine Investitionskosten decken kann, aber keine zusätzlichen Monopolgewinne auf Kosten der Verbraucher macht?
9. Wie kann bei Beibehaltung der Regulierung garantiert werden, dass das investierende Unternehmen zwar seine Investitionskosten decken kann, aber keine zusätzlichen Monopolgewinne auf Kosten der Verbraucher macht?
10. War das jetzt aufgetretene Problem, dass eine Regulierung des Marktes risikoreiche Investitionen behindern kann, bereits vor der Privatisierung der Deutsche Telekom AG bzw. vor der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte abzusehen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?
11. Wenn Frage 10 mit „ja“ beantwortet wurde, wie sollte nach damaliger Ansicht auf das Problem reagiert werden?
12. Was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Vorteile einer kompletten Ausnahme von der Regulierung, auch um „effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern“, wie es der umstrittene § 9a TKG vorsieht, gegenüber dem Alternativvorschlag, bei Beibehaltung der Regulierung mittels eines Risikozuschlags bei den Zugangsentgelten einen ausreichenden Anreiz für Investitionen zu geben?
13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Christian Kirchner, dass nur eine Aussetzung der Regulierung ausreichende Investitionsanreize garantiere, zumal Risikoaufschläge nur im Fall erfolgreicher Innovationen greifen würden, dem Investor aber das Risiko beließen, dass Investitionen sich evtl. als nicht erfolgreich herausstellen

(schriftl. Stellungnahme, Punkte 2 und 4), und wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?

14. Wenn die Bundesregierung die in Frage 13 erwähnte Aussage grundsätzlich teilt, was ändert eine Aussetzung der Regulierung nach Ansicht der Bundesregierung an dem Umstand, dass der Investor das Risiko einer erfolglosen Investition zu tragen hat?

15. Für welchen Zeitraum sollte in Fällen, bei denen § 9a TKG greift, die Regulierung ausgesetzt werden?

    Auf welche Weise soll der Zeitraum der Regulierungsfreistellung ermittelt werden und durch wen?

Berlin, den 10. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333